



Informationen zu Sonderklassegebühren

Gesund ist, optimal versichert zu sein.

Soweit Sonderklassegebühren von der Krankenanstalt nicht im eigenen Namen, sondern im Namen und auf Rechnung der Ärzte eingehoben und an diese weitergeleitet werden, stellen die Sonderklassegebühren Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 22 Z 1 EStG dar.

In diesem Fall begründet die entsprechende Tätigkeit grundsätzlich die Pensionsversicherung und Unfallversicherung nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG). Dies gilt auch für Ärzte/Ärztinnen in Ausbildung.

Beginn und Ende der den Sonderklassegebühren zugrunde liegenden Tätigkeit sind vom Arzt/von der Ärztin selbst der SVA zu melden.

Der Beginn ist der zuständigen Landesstelle mit der Versicherungserklärung für freiberuflich tätige Ärzte (unter www.svagw.at oder über die Landesstellen verfügbar) – Punkt 3 bezieht sich auf die Sonderklassegebühren – zu melden. Auch das Ende ist der Landesstelle schriftlich (kein Formular – formloses Schreiben genügt) mitzuteilen.

Die Höhe der selbständigen Einkünfte ist für die Feststellung der FSVG-Pflichtversicherung grundsätzlich

nicht relevant. Bei geringfügiger Erwerbstätigkeit (Umsätze maximal 30.000 Euro und Einkünfte maximal 5.361,72 Euro – Werte 2019) kann unter gewissen weiteren Voraussetzungen aber die Ausnahme von der Pensionsversicherung (nicht von der Unfallversicherung!) beantragt werden.

Sind die Voraussetzungen für die Ausnahme nicht gegeben, sind Pensionsversicherungsbeiträge in Höhe von 20 Prozent der Beitragsgrundlage zu bezahlen.

Für die Bildung der Beitragsgrundlage sind die Einkünfte aus der unselbständigen und der selbständigen Tätigkeit relevant. Überschreiten die Einkünfte aus beiden Tätigkeiten zusammen (voraussichtlich) die jährliche Höchstbeitragsgrundlage (2019: 73.080 Euro), wird mittels der „Differenzbeitragsvorschreibung“ die FSVG-Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (vorläufig) so gebildet, dass es zu keiner Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage kommt.

Überschreiten bereits die unselbständigen Einkünfte die Höchstbeitragsgrundlage, wird die FSVG-Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (vorläufig) mit 0 Euro berechnet – es sind somit keine Pensionsversicherungsbeiträge zu zahlen.

Der Beitrag zur Unfallversicherung ist ein einkommensunabhängiger monatlicher Fixbetrag (2019: 9,79 Euro).

SVA-Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter www.svagw.at/info